

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund der Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Üchtelhausen folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 01.11.1988 Nr. 7.000-000-88 rechtsaufsichtlich genehmigte

S A T Z U N G

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet.
Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner und Jahr 20.- DM.
- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden
bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.

Üchtelhausen, 9 DEZ. 1988



Bötsch

Bötsch

1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 15.12.1988 in der Gemeindeverwaltung niedergelegt. Hi drauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefarfen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.12.1988 angebracht und am 30.12.1988 wieder entfernt.

Üchtelhausen, 30.12.1988

Im Auftrage

Haller

Haller
Verwaltungsamtmann



Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwältzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Uchtelhausen folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom ..05.01.1990.....
Nr. 2.0 - 632 - 25..... rechtsaufsichtlich genehmigte

Änderungssatzung

Die Satzung der Gemeinde Uchtelhausen vom 09.12.1988 für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwältzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.
2. Vor § 6 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uchtelhausen, 16. Januar 1990

Bötsch
Bötsch
1. Bürgermeister



**Anderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Aufgrund des Art. 8 Abs.3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Uchtelhausen folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 15.03.1991 Nr. 2.0 - 632 - 25rechtsaufsichtlich genehmigte

Anderungssatzung

Die Satzung der Gemeinde Uchtelhausen vom 09.12.1988 für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter, geändert durch Satzung vom 16.01.1990, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner
ab 01. Januar 1991 25.- DM
ab 01. Januar 1993 30.- DM
ab 01. Januar 1995 35.- DM
ab 01. Januar 1997 40.- DM
ab 01. Januar 1999 45.- DM im Jahr.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft.

Uchtelhausen, 03.04.1991



Bötsch

Bötsch
1. Bürgermeister

3. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art.8 Abs.3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art.2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Üchtelhausen folgende

Satzung:

§ 1

Die o.g. Satzung der Gemeinde Üchtelhausen vom 09.12.1988, geä. 16.01.1990, geä. 03.04.1991, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs.2 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

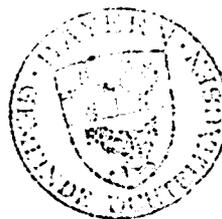
In § 6 werden die letzten drei Zeilen gestrichen und durch folgende Zeile ersetzt:
„ab 01. Januar 1997 35,- DM im Jahr.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1997 in Kraft.

Üchtelhausen, 22. Mai 2000


Katzenberger
1. Bürgermeister



4. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Üchtelhausen folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 6 oben genannter Satzung erhält folgende Fassung:

§ 6

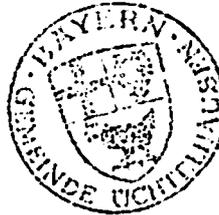
Der Abgabensatz beträgt ab 01.01.2002 je Einwohner 18,- € im Jahr.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Üchtelhausen, 06. Nov. 2001


Katzenberger
1. Bürgermeister



5. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Üchtelhausen folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 6 oben genannter Satzung erhält folgende Fassung:

§ 6

Der Abgabensatz beträgt ab 01.01.2002 je Einwohner 18,30 € im Jahr.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 06.11.2001 außer Kraft.

Üchtelhausen, 11. Dez. 2001


Katzenberger
1. Bürgermeister



6. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Üchtelhausen folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 6 oben genannter Satzung erhält folgende Fassung:

Der Abgabensatz beträgt ab 01.01.2002 je Einwohner 17,895 € im Jahr.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Üchtelhausen, 06. Nov. 2002


Katzenberger
1. Bürgermeister

